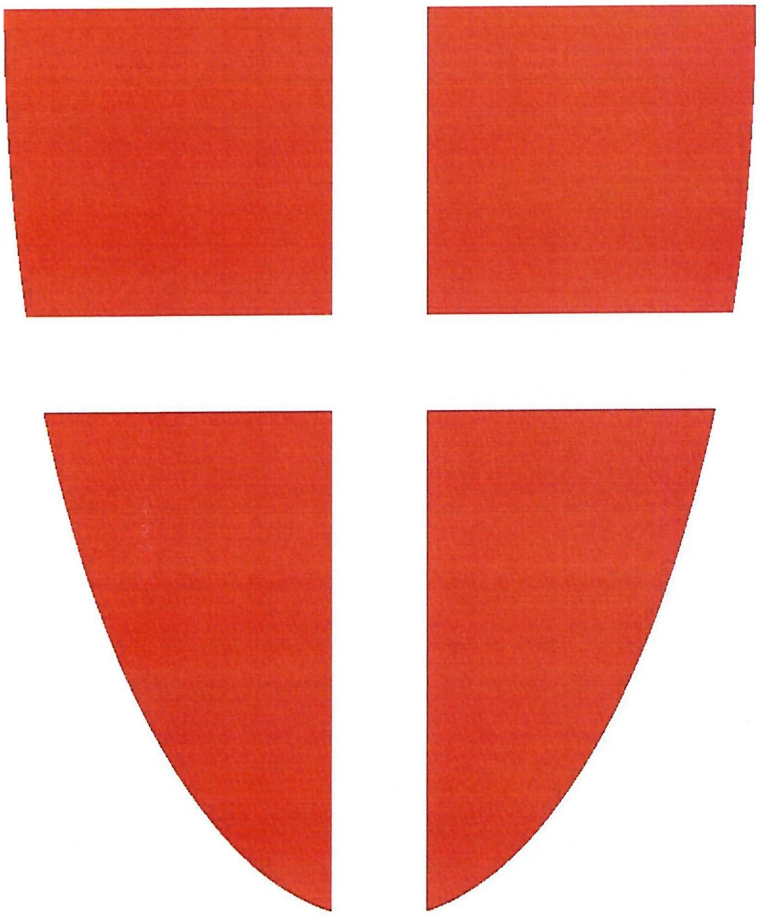
Wiener Landesregierung



Städtebauvorhaben „Aspern Seestadt Nord“ Änderung gemäß § 18b UVP-G 2000

Verkehrsverbindung: Linie U6-Station Dresdner Straße; Linie 2, 12, 31, 37A, 5A

Wiener Landesregierung

1159503-2026 Wien, 15. September 2026

Wien 3420 aspern Development AG
Änderung des Städtebauvorhabens
„Aspern Seestadt Nord"
Änderung nach § 18b UVP- G 2000

Die Wiener Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. September 2026 folgenden Beschluss gefasst:

BESCHEID

Aufgrund des von der Wien 3420 aspern Development AG, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, gestellten Antrages vom 5. Dezember 2025, zuletzt ergänzt am 1. April 2026, auf Erteilung einer Genehmigung für eine Änderung des Städtebauvorhabens „Aspern Seestadt Nord" gemäß den Projektunterlagen 1 bis 6, die mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen sind, gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025 [im Folgenden: UVP-G 2000], wird wie folgt entschieden:

Spruch

I.) Genehmigung
Die Wiener Landesregierung erteilt der Wien 3420 aspern Development AG für die beantragte Änderung des Städtebauvorhabens „Aspern Seestadt Nord" gegenüber dem rechtskräftigen Bescheid der Wiener Landesregierung vom 1. September 2017, Zl 656788-2017, in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juli 2018, W225 2175361-1/12E, geändert mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 15. Oktober 2025, Zl. 1323795-2024, in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. August 2025, W225 2304782-1/16E, die Genehmigung nach Maßgabe der mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Projektunterlagen 1 bis 6 unter Vorschreibung der unter II.) genannten Nebenbestimmungen.

Rechtsgrundlagen:
§ 18b iVm § 17 Abs. 2, 4 bis 6, 10 UVP-G 2000

II.) Nebenbestimmungen

A) Bedingung:

Der Spruchpunkt I.b) des Bescheides der Wiener Landesregierung vom 1. September 2017, Zl 656788-2017, in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juli 2018, W225 2175361-1/12E, geändert mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 15. Oktober 2025, Zl. 1323795-2024, in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. August 2025, W225 2304782-1/16E, welcher lautet:

"• Der Bezug bzw. die Inbetriebnahme von auf den Baufeldern B1, B2, B4, H1, H5, G3, G4, G8, G9, G11, F3, F5, F6, F7, F9, F10, F12 und F13 errichteten Gebäuden darf erst ab dem Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle West in Richtung Stadtstraße Aspern erfolgen.

• Die Errichtung von Gebäuden auf den Baufeldern der Baufeldfamilien A, BII, F (mit Ausnahme der Baufelder F3, F5, F6, F7, F9, F10, F12 und F13), EI und EII sowie auf den Baufeldern B3, B5, B6, G1, G2, G6, G7 und G10, darf erst ab dem Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe der Anschlussstellen zum nördlich der Seestadt Aspern gelegenen Straßennetz (S1 Spange Seestadt Aspern und Stadtstraße Aspern) erfolgen."

wird dahingehend abgeändert, dass dieser nunmehr lautet:

"• Der Bezug bzw. die Inbetriebnahme von auf den Baufeldern A3B, A4, A10, A11, A12, A15, A16, A17, A18, B1, B2, B3, B4, B6, B7D, H1, H5, G2, G3, G4, G8, G9, G10, G11, E4, E6, E7A, E7B, E8, E9, F3, F5, F6, F7, F8, F9, F10, F11, F12 und F13 errichteten Gebäuden darf erst ab dem Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle West in Richtung Stadtstraße Aspern erfolgen.

• Die Errichtung von Gebäuden auf den Baufeldern A3B, A4, A10, A11, A12, A15, A16, A17, A18, B3, B6, B7D, E4, E6, E7A, E7B, E8, E9, F8, F11, G2 und G10 darf erst ab dem Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle West in Richtung Stadtstraße Aspern erfolgen.

• Die Errichtung von Gebäuden auf den Baufeldern der Baufeldfamilien A (mit Ausnahme A3B, A4, A10, A11, A12, A15, A16, A17, A18), BII (mit Ausnahme B7D), F (mit Ausnahme der Baufelder F3, F5, F6, F7, F8, F9, F10, F11, F12 und F13), EI (mit Ausnahme E4, E6, E7A, E7B, E8 und E9) und EII sowie auf den Baufeldern B5, G1, G6 und G7 darf erst ab dem Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe der Anschlussstellen zum nördlich der Seestadt Aspern gelegenen Straßennetz (S 1 Spange Seestadt Aspern und Stadtstraße Aspern) erfolgen."

B) Auflagen:

Der Spruchpunkt II. „Auflagen für das Städtebauvorhaben" des Bescheides der Wiener Landesregierung vom 1. September 2017, Zl 656788-2017 in der Fassung des Erkenntnisses des

Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juli 2018, W225 2175361-1/12E wird hinsichtlich der gegenständlichen Änderung wie folgt geändert:

1) Die Auflage 59 lautet hinsichtlich der gegenständlichen Änderung wie folgt:

Dieselbetriebene Arbeitsmaschinen sowie kraftstoffbetriebene Brech- und Siebanlagen mit einer Leistung größer 18 kW dürfen nur verwendet werden, wenn sie zumindest der Stufe V oder höher der Verordnung (EU) 2016/1628 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte (im Folgenden: Verordnung (EU) 2016/1628), ABl. Nr. L 252 vom 16.9.2016 S. 53, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2022/992, ABl. Nr. L 169 vom 8.6.2022 S. 43, entsprechen. Übergangsfristen sind zu berücksichtigen. Jedenfalls notwendig ist der verpflichtende Einsatz von einem funktionsfähigen Partikelfiltersystem, das den Bestimmungen der Anlage 1 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Verwendung und den Betrieb von mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten in IG-L-Sanierungsgebieten (IG-L Off-RoadV), BGBl. II Nr. 76/2013, entspricht. Für Arbeitsmaschinen mit einer Leistung größer 18 kW sind schriftliche Nachweise zu führen. Dies kann beispielsweise in Form eines Verzeichnisses erfolgen, in dem die Bezeichnung, Baujahr, Leistungsklasse, Kategorie nach Verordnung (EU) 2016/1628 bzw. EURO-Abgasklassen enthalten sind. Die Arbeitsmaschinen sind eindeutig zu bezeichnen, sodass eine klare Zuordnung zu den auf dem Gelände befindlichen Maschinen getroffen werden kann. Dieses Verzeichnis ist laufend zu ergänzen, falls sich im Zuge des Betriebs Änderungen ergeben. Das aktuelle Verzeichnis der verwendeten Baumaschinen ist vor Ort zur jederzeitigen Überprüfung durch die Organe der Behörde bereitzuhalten. Nachweise bezüglich des Datums des Inverkehrbringens und die Einhaltung der vorgesehenen Typengenehmigungsstufe sind auf Verlangen der Organe der Behörde binnen 14 Tagen vorzulegen.

2) Die Auflage 61 kommt hinsichtlich der gegenständlichen Änderung nicht zur Anwendung.

3) Die Auflage 63 lautet hinsichtlich der gegenständlichen Änderung wie folgt:

Die Füll- und Abzugsaggregate von Silos für staubhaltige oder feinkörnige Güter sind geeignet abzukapseln und mit einer Filtereinrichtung mit einem Reststaubgehalt von kleiner als 10 mg/m^3 Staub zu versehen. Die Filter sind nach Herstellerangaben regelmäßig zu warten. Die Aufzeichnungen über die Wartungsintervalle sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und sind vor Ort zur jederzeitigen Überprüfung durch die Organe der Behörde bereitzuhalten.

4) Die Auflage 65 lautet hinsichtlich der gegenständlichen Änderung wie folgt:

Die für die Transportfahrten eingesetzte Fahrzeugflotte muss zumindest der EURO-Abgasklasse Euro VI entsprechen. Die Umweltaufsicht hat stichprobenartig wiederkehrende Überprüfungen der für den Transport eingesetzten Nutzfahrzeuge durchzuführen, zu protokollieren und unverzüglich geeignete Maßnahmen (beispielweise durch Aussprechen von Fahrverboten für Lkw, die nicht zumindest der EURO-Abgasklasse Euro VI entsprechen) durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:
§ 17 Abs. 4 UVP-G 2000

III.) Kosten

Für die Erlassung des Bescheides wird der Wien 3420 aspern Development AG eine Verwaltungsabgabe von EUR 2.600,- vorgeschrieben.

Rechtsgrundlage:
Tarif I X Z 133 der Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 104/2001 idF LGBl. Nr. 15/2026.

Der **Gesamtbetrag von EUR 2.600,-** ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** ab Zustellung des Bescheides mittels des beiliegenden Zahlscheins bei sonstiger Exekution an die Stadt Wien zu bezahlen.

Begründung

Zu Spruchpunkt I.)

A. Verfahrensablauf

Das Städtebauvorhaben „Aspern Seestadt Nord" wurde mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 1. September 2017, Zl 656788-2017, genehmigt. Die dagegen eingebrachten Beschwerden wies das BVwG mit Entscheidung vom 26. Juli 2018, W225 2175361-1/12E, als unzulässig zurück bzw. als unbegründet ab.

Mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 15. Oktober 2024, Zl 1323795, wurde die Änderung des Städtebauvorhabens „Aspern Seestadt Nord – Etappe 2B" genehmigt. Die dagegen eingebrachte Beschwerde wies das BVwG mit Entscheidung vom 12. August 2025, W225 2304782-1/16E, als unbegründet ab.

Die Wien 3420 aspern Development AG, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, stellte mit Antrag vom 5. Dezember 2025 bei der Wiener Landesregierung im Wege der Stadt Wien -

Umweltschutz den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für eine weitere Änderung des Städtebauvorhabens „Aspern Seestadt Nord" gemäß § 18b UVP-G 2000.

Es wurden Stellungnahmen von Sachverständigen der in Betracht kommenden Fachbereiche zur Überprüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen eingeholt.

Zuletzt übermittelte die Antragstellerin mit Schreiben vom 1. April 2026 ergänzte Unterlagen. Die Prüfung der ergänzten Unterlagen durch die Sachverständigen ergab schließlich, dass der Antrag und die Einreichunterlagen nunmehr vollständig vorlagen.

Aufgrund des Umstandes, dass davon auszugehen war, dass voraussichtlich mehr als 100 Personen am Verfahren beteiligt sein würden, wurden die Großverfahrensbestimmungen des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025 (§§ 44a ff AVG) iVm den Bestimmungen des UVP-G 2000 angewendet. Der Antrag wurde am 13. Mai 2026 gemäß § 44a AVG iVm § 9a UVP-G 2000 im redaktionellen Teil der Tageszeitungen „Kurier" (Stammauflage Wien, NÖ, Burgenland) und „Standard" kundgemacht. Weiters wurde die Kundmachung auf der Internetseite der Behörde (https://www.wien.gv.at/kontakte/ma22/bekanntmachungen/) samt Antrag und Einreichunterlagen (alle mit der Möglichkeit eines Downloads) veröffentlicht. In der Kundmachung wurde auf die Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen gemäß § 44b Abs. 2 AVG sowie die Möglichkeit zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen und zur Erhebung von schriftlichen Einwendungen hingewiesen. Auf die Rechtsfolgen des § 44b Abs. 1 AVG wurde ebenfalls hingewiesen.

Der Antrag und die Einreichunterlagen lagen vom 13. Mai 2026 bis einschließlich 24. Juni 2026 zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Wiener Landesregierung, Stadt Wien - Umweltschutz auf.

Während der öffentlichen Auflagefrist erfolgten keine Einsichtnahmen. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Da aufgrund des Verfahrensstandes nun nicht mehr von zumindest 100 verfahrensbeteiligten Personen auszugehen war, wurde von den Großverfahrensbestimmungen abgegangen. Die Zustellung von behördlichen Schriftstücken erfolgte nun nicht mehr durch Edikt.

Für die Fachbereiche Verkehr, Licht und Beschattung, Lärm und Erschütterungen und Sachgüter, Luft, Humanmedizin, Biologische Vielfalt, einschließlich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Wasser, Umweltmeteorologie und Klima, Boden und Fläche, Landschaftsbild, Stadtbild, Kulturgüter, Energietechnik und Energieeffizienz, Abfallwirtschaft sowie Abwasser und Kanal wurden Stellungnahmen von Sachverständigen eingeholt.

Mit Schreiben vom 3. August 2026 wurde in Wahrung des Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG die Möglichkeit gegeben, zu den Ermittlungsergebnissen Stellung zu nehmen.

Es wurden keine Einwendungen gegen die Gutachten vorgebracht. Das Ermittlungsverfahren konnte daher beendet werden.

B. Beschreibung der Änderungen

Aufgrund der Verzögerungen bei der Umsetzung der Straßenbauvorhaben im Umfeld wurde eine weitere **Realisierungsetappe 2C** entwickelt.

In der **Bauphase** kommt es damit zu folgenden Änderungen:

a) Bebauung weiterer Baufelder vor Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle Ost:

Dies betrifft die Baufelder A3B, A4, A10, A11, A12, A15, A16, A17, A18, B3, B6, B7D, E4, E6, E7A, E7B, E8, E9, F8, F11, G2 und G10.

b) Verlegung des Baulogistikzentrums auf die Flächen der Bauplätze A7, A8, A13 und A14.

c) Neue Baustraßenführung, da der Baustellenverkehr nunmehr ausschließlich über die Anschlussstelle West abgeführt werden kann:

Konkret soll der Baustellenverkehr
- der Baufelder E4, E6, E7A, E7B, E8, E9, A3B, A4, A10, A11, A12, A15, A16, A7, A18, G2, B3, B6 und B7D über die Sonnenallee, die Anschlussstelle West und das Straßennetz außerhalb der Seestadt,
- der Baufelder F10, F11 und G10 über eine Baustraßenverbindung und die Sonnenallee geführt werden.

In der **Betriebsphase** bedeutet dies, dass die Baufelder A3B, A4, A10, A11, A12, A15, A16, A17, A18, B3, B6, B7D, E4, E6, E7A, E7B, E8, E9, F8, F11, G2 und G10 bereits nach Verkehrsfreigabe (nur) der Anschlussstelle West in Betrieb genommen, d.h. bezogen werden sollen.

d) Die Bruttogeschossfläche der Baufeldfamilie EI soll von 260.800 m^2 (davon 219.500 m^2 oberirdisch) auf 266.300 m^2 (davon 225.000 m^2 oberirdisch) erhöht werden. Dadurch soll es zu einer Erhöhung der Bruttogeschossfläche der gesamten Seestadt Nord um 5.500 m^2, d.h. von 2.295.800 m^2 auf 2.301.300 m^2 (von 1.874.300 m^2 auf 1.879.800 m^2 oberirdisch) kommen.

e) Die Konfiguration des Baufeldes B5 soll geändert werden, wodurch das Landschaftsschutzgebiet „Donaustadt" im Ausmaß von 1.053 m^2 zusätzlich beansprucht wird.

C. Beweiswürdigung

Der zu den einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen (Zu Spruchpunkt I.), Kapitel E der Begründung) festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den entsprechend angeführten gutachterlichen Stellungnahmen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen. Die Gutachten der beigezogenen Sachverständigen waren schlüssig, plausibel und nachvollziehbar.

Es wurden folgende gutachterliche Stellungnahmen eingeholt:

1. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Stadtbild vom 10. Juni 2026
2. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Energietechnik und Energieeffizienz vom 9. Juni 2026
3. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Abfallwirtschaft vom 12. Juni 2026
4. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Luft vom 16. Juli 2026
5. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Biologische Vielfalt, einschließlich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume vom 29. Juni 2026
6. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Licht und Beschattung vom 18. Juni 2024
7. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Wasser vom 23. Juni 2026
8. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Verkehr vom 29. Juni 2026
9. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Abwasser und Kanal vom 29. Juni 2026
10. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Kulturgüter vom 26. Juni 2026
11. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Lärm und Erschütterungen und Sachgüter vom 20. Juni 2026
12. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Umweltmeteorologie und Klima vom 1. Juli 2026
13. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Boden und Fläche vom 15. Juni 2026
14. Gutachterliche Stellungnahmen zum Fachbereich Humanmedizin vom 24. Juli 2026 und 29. Juli 2026

D. Zum Verfahren nach § 18b UVP-G 2000

Gemäß **§ 18b UVP-G 2000** sind Änderungen einer gemäß § 17 erteilten Genehmigung vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und

2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Gemäß § **17 Abs. 10 UVP-G 2000** können Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1, ausgenommen der lit. e, bis zu deren Ausführung nach den Bestimmungen des § 18b geändert werden. Änderungen im Sinne von § 18b sind betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1, ausgenommen der lit. e, nur Änderungen der Flächeninanspruchnahme oder der

Bruttogeschoßfläche, des Ausmaßes der Versickerungsflächen, der Anzahl und räumlichen Verteilung der KFZ-Stellplätze, der Gebäudehöhen, der Art der Nutzung und der räumlichen Verteilung der Gesamtkontingente (Bruttogeschoßfläche samt prozentueller Anteile der Nutzungsarten), der Energieversorgung, des Verkehrs- und Erschließungssystems sowie des Systems der Abfall- und Abwasserentsorgung, soweit unter Zugrundelegung des Beurteilungsmaßstabes im durchgeführten UVP-Verfahren nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

In der Entscheidung des BVwG vom 12. August 2025, W225 2304782-1/16E, sprach das BVwG aus, dass der Änderungstatbestand des § 17 Abs. 10 UVP-G 2000 richtlinienkonform zu interpretieren ist, weshalb auch eine beträchtliche Änderung der Baufreigabe unter § 17 Abs. 10 zu subsumieren ist.

Das Städtebauvorhaben „Aspern Seestadt Nord" wurde mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 1. September 2017, Zl 656788-2017, genehmigt. Die dagegen eingebrachten Beschwerden wies das BVwG mit Entscheidung vom 26. Juli 2018, W225 2175361-1/12E, als unzulässig zurück bzw. als unbegründet ab. Der Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 Abs. 1 bis 4 UVP-G 2000 findet gemäß § 21 Abs. 6 keine Anwendung.

Mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 15. Oktober 2024, Zl 1323795, wurde die Änderung des Städtebauvorhabens „Aspern Seestadt Nord – Etappe 2B" genehmigt. Die dagegen eingebrachte Beschwerde wies das BVwG mit Entscheidung vom 12. August 2025, W225 2304782-1/16E, als unbegründet ab.

Im Zuge der Änderung soll es in der Bauphase zu einer neuen Baustraßenführung kommen, da der Baustellenverkehr nunmehr ausschließlich über die Anschlussstelle West abgeführt werden kann.

Weiters soll es zu einer Erhöhung der Bruttogeschossfläche der Baufeldfamilie EI von 260.800 m^2 (davon 219.500 m^2 oberirdisch) auf 266.300 m^2 (davon 225.000 m^2 oberirdisch) und im Zuge dessen zu einer Erhöhung der Bruttogeschossfläche der gesamten Seestadt Nord um 5.500 m^2, dh von 2.295.800 m^2 auf 2.301.300 m^2 (von 1.874.300 m^2 auf 1.879.800 m^2 oberirdisch) kommen.

Die Konfiguration des Baufeldes B5 soll geändert werden, wodurch das Landschaftsschutzgebiet „Donaustadt" im Ausmaß von 1.053 m^2 zusätzlich beansprucht wird.

Durch diese Änderungen kommt es zu einer Änderung des Verkehrs- und Erschließungssystems und zu Änderungen der Bruttogeschossfläche und der Flächeninanspruchnahme im Sinne des § 17 Abs. 10 UVP-G 2000. Aufgrund der Entscheidung des BVwG vom 12. August 2025, W225 2304782-1/16E, ist in richtlinienkonformer Auslegung des § 17 Abs. 10 UVP-G 2000 auch die beträchtliche Änderung der Baufreigabe, im gegenständlichen Fall die weitere Bebauung und Besiedelung der Seestadt Nord ohne die Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle Seestadt Ost gemeinsam mit der S1 Spange Seestadt, unter diesen zu subsumieren.

Durch die beantragte Änderung und die dadurch bedingte Verlagerung der Verkehrsströme sind unter Zugrundelegung des Beurteilungsmaßstabes im durchgeführten UVP-Verfahren nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere das Schutzgut Mensch durch Luft- und Schallimmissionen, zu erwarten, weshalb von einer Änderung im Sinne des § 17 Abs. 10 UVP-G 2000 auszugehen ist.

Es ist daher § 18b UVP-G 2000 für die Änderung der erteilten Genehmigung anzuwenden.

E. Zur Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Vorhabens

E.1. Zu § 18b Z 1 UVP-G 2000

Gemäß § 18b Z 1 UVP-G 2000 sind Änderungen nur zulässig, wenn sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen.

Zur Prüfung der Frage, ob die Änderungen nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen, wurden Stellungnahmen von den Sachverständigen der in Betracht kommenden Fachbereiche (Verkehr, Licht und Beschattung, Lärm und Erschütterungen und Sachgüter, Luft, Humanmedizin, Biologische Vielfalt, einschließlich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Wasser, Umweltmeteorologie und Klima, Boden und Fläche, Kulturgüter, Energietechnik und Energieeffizienz, Abfallwirtschaft sowie Abwasser und Kanal) eingeholt. Diese kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen.

Es ist daher zunächst festzuhalten, dass die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen.

Gemäß **§ 18b Z 2 UVP-G 2000** sind Änderungen nur zulässig, wenn die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Den von den Änderungen betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 wurde im Rahmen der Kundmachung des Antrages vom 13. Mai 2026 die Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben.

E.2. Allgemeines zur Genehmigungsfähigkeit

Gemäß **§ 17 Abs. 1 UVP-G 2000** hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Somit sind neben den Genehmigungsvoraussetzungen nach dem UVP-G 2000 auch jene Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen, die in den einzelnen mitanzuwendenden Materiengesetzen enthalten sind.

Gemäß **§ 3 Abs. 3 UVP-G 2000** sind, wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

Da sich die gegenständliche Änderung nach § 18 b UVP-G 2000 auf ein Städtebauvorhaben der Z 18 lit. b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 bezieht, sind als Genehmigungskriterien im vorliegenden Fall nur die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 bis 6 UVP-G 2000 heranzuziehen.

E.3. Zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000

E.3.1. Zu § 17 Abs. 2 UVP-G 2000

Gemäß **§ 17 Abs. 2 UVP-G 2000** gelten, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO2), Methan (CH4), Distickstoffoxid (N2O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF6) und Stickstofftrifluorid (NF3), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

E.3.1.1. Zu § 17 Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000

Zur Frage, ob die Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden, führten die Sachverständigen das Folgende aus:

Der Sachverständige für den Fachbereich Luft führte in seiner gutachterlichen Stellungnahme aus, dass die Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO2), Methan (CH4), Distickstoffoxid (N2O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW),

perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF6) und Stickstofftrifluorid (NF3), nach dem Stand der Technik begrenzt werden würden.

Die Sachverständige für den Fachbereich Abwasser und Kanal führte in ihrer gutachterlichen Stellungnahme aus, dass die Emissionen von Schadstoffen aller Abwässer in die öffentliche Kanalisation der Stadt Wien nach dem Stand der Technik begrenzt würden.

Der Sachverständige für den Fachbereich Wasser führte in seiner gutachterlichen Stellungnahme aus, dass sich hinsichtlich der zu erwartenden Emissionen durch die geplanten Änderungen keine Änderungen ergeben würden.

Die Sachverständigen für den Fachbereich Umweltmeteorologie und Klima führten in ihrer gutachterlichen Stellungnahme aus, dass die Emissionen klimarelevanter Gase durch das geplante Änderungsvorhaben nach dem Stand der Technik begrenzt würden.

Aus rechtlicher Sicht ist daher davon auszugehen, dass die Schadstoffemissionen der gegenständlichen Änderung nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

E.3.1.2. Zu § 17 Abs. 2 Z 2 erster Halbsatz UVP-G 2000

Zur Frage, ob die Immissionsbelastung für die zu schützenden Güter möglichst gering gehalten wird, führten die Sachverständigen das Folgende aus:

Die Sachverständigen für den Fachbereich biologische Vielfalt, Licht und Beschattung, Wasser, Abwasser und Kanal, Kulturgüter, Humanmedizin, Boden und Fläche, Lärm und Erschütterungen und Sachgüter, sowie Umweltmeteorologie und Klima führten in ihren Gutachten aus, dass die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter (weiterhin) gering gehalten werde bzw. sich keine Änderungen hinsichtlich der zu erwartenden Immissionsbelastung ergäben.

Der Sachverständige für den Fachbereich Luft führte in seinem Gutachten aus, dass die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter bei Einhaltung der unter Spruchpunkt II. genannten Auflagen gering gehalten werde.

Aus rechtlicher Sicht ist daher davon auszugehen, dass die Immissionsbelastung durch die gegenständliche Änderung möglichst gering gehalten wird.

E.3.1.3. Zu § 17 Abs. 2 Z 2 lit.a und lit.c UVP-G 2000

Der Sachverständige für den Fachbereich Humanmedizin führte in seiner gutachterlichen Stellungnahme zu den einzelnen Kategorien von Immissionen Folgendes aus:

Dabei zog dieser die folgenden gutachterlichen Stellungnahmen heran:

- Gutachterliche Stellungnahme zu den Fachbereichen Lärm und Erschütterungen

- Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Luft
- Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Beleuchtung und Beschattung

E.3.1.3.1. Beurteilung der Schallimmissionen aus humanmedizinischer Sicht:

„Die schalltechnische Beurteilung ergibt, dass die Zunahme der Immissionen in den Siedlungsbereichen westlich der Seestadt entlang der Stadtstraße bis zu 1,3 dB betragen und damit die Grenze der Irrelevanz überschreiten. Die Gesamtimmission aus dem Straßenverkehr beträgt jedoch in den der Stadtstraße als maßgebender Quelle nächstgelegenen Objekten weniger als 65 dB tags und 55 dB nachts.

Irrelevanzkriterien orientieren sich u.a. auch daran, ob eine Veränderung auch mess- und rechentechnisch (z.B. für Immissionsprognoses) mit entsprechender Aussagekraft dargestellt werden kann. Folgt man den schalltechnischen Fachdiskussionen, so liegen Größenordnungen von ≤1 dB im Bereich (technischer) Mess- und Rechnentoleranzen.

In einer human-/umweltmedizinischen Betrachtung ist zu berücksichtigen, dass die dB-Skala mathematisch logarithmischen Gesetzmäßigkeiten folgt. Vom menschlichen Ohr werden Veränderungen von rd. +/- 10 dB als Verdoppelung bzw. als Halbierung des ursprünglichen Lautstärke wahrgenommen. Zwei gleichartige Geräusche können unter Laborbedingungen ab einer Pegeldifferenz von rd. 3 dB als unterschiedlich laut differenziert werden. Je geringer diese Pegeldifferenzen werden, umso so schlechter wird auch die Unterscheidbarkeit der Lautstärke.
Aus schalltechnischer Sicht wird ein Irrelevanzkriterium von ≤ 1 dB definiert.

Die Einhaltung dieses Irrelevanzkriteriums erfordert in der Regel (auch aus human-/umweltmedizinischer Sicht gerechtfertigt) keine weiteren schalltechnischen Detailbeurteilungen. Bei Nichteinhaltungen der Irrelevanzkriteriums durch eine Veränderung von 1,3 dB könnte sich die Frage nach den Auswirkungen einer (rein mathematischen) Überscheitung des Irrelevanzkriteriums um 0,3 dB ergeben. Dazu ist aus human-/umweltmedizinischer Sicht festzustellen, dass sich hier, wie ebenso schalltechnisch dargestellt, bei Immissionen von weniger als 65 dB tags und 55 dB nachts weder aus einer Veränderung um 1 dB (Irrelevanzkriterium) noch 1,3 dB gesundheitliche Auswirkungen ergeben, die als erheblich (in med. Sinne unzumutbar) belästigend oder gesundheitsgefährdend einzustufen sind."

E.3.1.3.2. Beurteilung der Erschütterungen aus humanmedizinischer Sicht:

„Nach den Feststellungen des Sachverständigen für Erschütterungstechnik ergeben sich durch die Verlegung des Baulogistikzentrums keine Auswirkungen auf Erschütterungen, da einerseits auf Grund der Entfernungen zu Nachbarobjekten auf den angrenzenden Bauplätzen und andererseits auf Grund der Tätigkeiten auf Baulogistikzentren, Immissionen, die zu Schäden führen können, jedenfalls auszuschließen sind.

Die Änderungen an der Verkehrsführung werden ebenfalls keine Auswirkungen auf Erschütterungen haben, da Erschütterungen aus dem Straßenverkehr bei ordnungsgemäßem Zustand der Verkehrsflächen zu keinen wahrnehmbaren Erschütterungen in angrenzenden Bauwerken führen."

E.3.1.3.3. Beurteilung der Luftschadstoffimmissionen aus humanmedizinischer Sicht:

„Die zu erwartende Immissionsgesamtbelastung wird durch Überlagerung von Hintergrundbelastung, der weitgehend verkehrlichen Zusatzbelastung in den Nullplanfällen und der Zusatzbelastungen in den jeweiligen Prognoseplanfällen ermittelt. Die prognostizierten Immissionen werden in Bezug auf die gesetzlichen Grenzwerte bzw. anhand des Schwellenwertkonzepts beurteilt.

Die in Anlage 1 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte für die Jahresmittelwerte von NO_2 und Feinstaub der Fraktionsgrößen PM_{10} werden an dem meistbelasteten Beurteilungspunkt eingehalten.

Der in Anlage 1 IG-L festgelegte Immissionsgrenzwert für den maximalen NO_2-Halbstundenmittelwert wird am meistbelasteten Immissionspunkt eingehalten. Aufgrund des empirischen Zusammenhangs der Überschreitungshäufigkeit des PM_{10} TMW mit dem PM_{10} JMW ist mit Einhaltung der höchstzulässigen Anzahl von 35 Überschreitungstagen zu rechnen.

Der in Anlage 1 IG-L festgelegte Immissionsgrenzwert für den Jahresmittelwert von Feinstaub der Fraktionsgröße $PM_{2,5}$ wird an dem meistbelasteten Beurteilungspunkt eingehalten.

Der in Anlage 2 IG-L festgelegte Immissionsgrenzwert für den Staubniederschlag wird an dem meistbelasteten Beurteilungspunkt eingehalten.

Aufgrund der Vorbelastung an Luftschadstoffen im Untersuchungsraum und der modellierten Immissionen für die Leitsubstanzen NO_2 und PM_{10} ist für die im IG-L geregelten Luftschadstoffe zu schließen, dass die Grenzwerte gem. Anlagen 1 und 2 des IG-L im Untersuchungsraum nicht überschritten werden.

Die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft, IG-L sind zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt. Hier sind auch erhebliche Belästigungen subsumiert. Bei Einhaltung des IG-L ist daher nicht auf nachteilige gesundheitliche Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu schließen."

E.3.1.3.4. Beurteilung der Lichtimmissionen aus humanmedizinischer Sicht:

„Aufbauend auf der vorangehenden licht- und beschattungstechnischen Beurteilung ergeben sich keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen, erheblichen (im med. Sinne unzumutbare) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen."

Aus rechtlicher Sicht ist daher davon auszugehen, dass durch die Immissionen der gegenständlichen Änderung das Leben oder die Gesundheit von Menschen, nicht gefährdet

werden und auch keine unzumutbare Belästigung der Nachbar*innen im Sinne des § 77 Abs. 2 GewO 1994 zu erwarten ist.

E.3.1.4. Zu § 17 Abs. 2 Z 2 lit.a UVP-G 2000

Zur Frage, ob alle Immissionen vermieden werden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbar*innen gefährden, führten die Sachverständigen das Folgende aus:

Die Sachverständigen für die Fachbereiche Lärm und Erschütterungen und Sachgüter sowie Boden und Fläche führten in ihren gutachterlichen Stellungnahmen aus, dass alle Immissionen die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbar*innen gefährden vermieden werden würden.

Aus rechtlicher Sicht ist daher davon auszugehen, dass durch die Immissionen der gegenständlichen Änderung das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbar*innen nicht gefährdet werden.

Vor diesem Hintergrund ist aus rechtlicher Sicht davon auszugehen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a und lit. c UVP-G 2000 erfüllt sind.

E.3.1.5. Zu § 17 Abs. 2 Z 2 lit.b UVP-G 2000

Zu der Frage, ob alle Immissionen, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen vermieden werden, führten die Sachverständigen Folgendes aus:

Die Sachverständigen für den Fachbereich Luft, biologische Vielfalt, Wasser, Abwasser und Kanal, Boden und Fläche sowie Umweltmeteorologie und Klima führten in ihren Gutachten aus, dass alle Immissionen vermieden werden würden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen bzw. sich keine Änderungen hinsichtlich der zu erwartenden Immissionsbelastung ergäben.

Aufgrund der Ausführungen der Sachverständigen ist daher davon auszugehen, dass Immissionen, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, weil sie insbesondere dazu geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- und Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, vermieden werden. Aus rechtlicher Sicht wird den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 Z 2 lit. b UVP-G 2000 entsprochen.

E.3.1.6. Zu § 17 Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000

Der Sachverständige für den Fachbereich Abfalltechnik führte in seiner gutachterlichen Stellungnahme aus, dass die aufgrund der Änderungen zusätzlich anfallenden Abfälle getrennt erfasst

und nach dem Stand der Technik verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden.

Aus rechtlicher Sicht liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 daher vor.

E.3.2. Zu § 17 Abs. 5 UVP-G 2000

§ 17 Abs. 5 UVP-G 2000 lautet wie folgt:

Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen.

Die Sachverständigen kommen in ihren gutachterlichen Stellungnahmen zu dem Ergebnis, dass keine schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können bzw. dass sich keine Änderungen hinsichtlich der zu Umweltbelastungen ergeben.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Behörde, dass die gegenständliche Änderung durch ihre Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen des Umweltschutzes keine schwer wiegenden Umweltbelastungen bewirken wird, die durch Auflagen, Befristungen und Ausgleichsmaßnahmen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, sodass der Antrag nicht gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen ist.

Zu Spruchpunkt II.)

A. Zur Änderung der Bedingung:

Aufgrund der beantragten Änderungen war die Bedingung nicht mehr im Umfang des Bescheides der Wiener Landesregierung vom 1. September 2017, Zl 656788-2017, in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juli 2018, W225 2175361-1/12E, geändert mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 15. Oktober 2025, Zl. 1323795-2024, in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. August 2025, W225 2304782-1/16E, erforderlich und daher entsprechend dem Antrag spruchgemäß anzupassen.

B. Zu den Auflagen:

Die unter Spruchpunkt II. angeführten Auflagen wurden vom Sachverständigen für den Fachbereich Luft für erforderlich erachtet, um die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering zu halten. Sie wurden aus diesem Grund von der Behörde vorgeschrieben.

Zu Spruchpunkt III.)

Die Vorschreibung der Kosten ist in den in Spruchpunkt III.) angeführten gesetzlichen Bestimmungen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Wiener Landesregierung im Wege der Stadt Wien – Umweltschutz, Dresdner Straße 45, 1200 Wien, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienstelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck auf beleghaften Zahlungsanweisungen das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) und der Betrag anzugeben sind.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienstelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Gebühren

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Gebührenschuld in der Höhe von **EUR 441,-** entstanden ist. Auch dieser Betrag ist binnen der in der beiliegenden Zahlungsanweisung genannten Frist einzuzahlen. Widrigenfalls müsste Mitteilung an das zuständige Finanzamt gemacht werden.

Rechtsgrundlage:
§ 14 Tarifpost 5 Abs. 1 und 1a sowie Tarifpost 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 43/2026.

Der Vorsitzende:

Dr. Michael Ludwig

Ergeht an:

1. Wien 3420 Aspern Development AG, z.H. ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, **RSb**
2. Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 45 als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, **ELAK**
3. Wirtschaftskammer Wien als Standortanwalt gemäß UVP-G 2000, 1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1, **RSb**

Nachrichtlich an:

1. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Abteilung 11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, **E-Mail** an abt-65@bmluk.gv.at
2. Umweltbundesamt, Referat Umweltbewertung, **E-Mail** an uvp@umweltbundesamt.at

Nach Ablauf der Beschwerdefrist nachrichtlich an:

3. Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 37, **ELAK**